Gemeinde Remetschwil

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Remetschwil

erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 folgendes

Abfallreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
- ²Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.
- ³Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- ⁴Ausgediente Gegenstände, Geräte etc. sind zur Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

§ 3 Organisation

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er informiert die Bevölkerung periodisch mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung) von Abfällen.

§ 4 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Papier- und Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen.

§ 5 Kontrolle

- ¹Der Gemeinderat oder eine von ihm beauftragte Person kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- ²Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983.

§ 6 Benützungspflicht

- ¹Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
- ²Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- ³Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7 Öffentliche Abfallkörbe

- ¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- ²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8 Verbrennen

¹Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

²Für Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, wie Baugeschäften, Gärtnereien, Schreinereien etc., ist das Verbrennen im Freien verboten.

§ 9 Abfallzerkleinerung

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 10 Kompostierung

- ¹Die Gemeinde kann öffentliche Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle errichten und betreiben, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden.
- ²Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.
- ³Zur Unterstützung der Eigenkompostierung kann die Gemeinde, gegen entsprechende Verrechnung, einen Häckseldienst organisieren.

II. ORGANISATION ENTSORGUNGSDIENST

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Bediente Strassen

- ¹Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- ²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können:
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 12 Bereitstellung

- ¹Das Abfuhrgut ist auf den offiziellen Kehricht-Sammelplätzen bereitzustellen, und zwar so, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen.
- ²Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
- ³Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

B. Kehrichtabfuhr

§ 13 Umfang

- ¹Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

²Von der Kehrichtabfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 27;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 28);
- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.8.1976);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 14 Organisation

¹Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

²Abfuhrtage werden periodisch veröffentlicht.

§ 15 Bereitstellungsart

- ¹Die Abfälle sind in fest verschnürten, üblichen, mit Marken versehenen Säcken (s. Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.
- ²Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind die mit Marken versehenen Säcke in den offiziell zugelassenen Containern zu deponieren.
- ³Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Plombe (s. Gebührentarif), bereitzustellen. Bezüglich der von der Keh-

richtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

⁴Sperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁵Presswürfel sind nicht zugelassen.

C. Grünabfuhr

§ 16 Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 17 Organisation

Die Grünabfuhr erfolgt regelmässig von Anfangs März bis Ende November (s. Abfuhrkalender).

§ 18 Bereitstellungsart

- ¹Für kompostierbare Abfälle sind die von der Gemeinde im Anhang vorgeschriebenen verschliessbaren Behälter zu verwenden. Für Einzelleerungen bis max. 50 Liter dürfen offene Behälter verwendet werden.
- ²Strauchschnittmaterial kann in Bündeln von 1,5 m Länge (max. 25 kg) bereitgestellt werden. Loses Schnittmaterial wird nicht abgeführt.
- ³Zur Erzielung einer guten Kompostqualität ist das vorhandene Grüngut bei jeder Sammlung bereitzustellen.

D. Spezialabfuhren

§ 19 Umfang und Organisation

Nach Bedarf werden Spezialabfuhren durchgeführt, z.B. für Altpapier, Altmetall und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht (s. Abfuhrkalender).

III.SAMMELSTELLEN

A. Kommunale Sammelstellen

§ 20 Arten

- ¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
 - Glas
 - Weissblech
 - Aluminium
 - Altöle
- ²Die Standorte sind im Abfuhrkalender vermerkt.
- ³Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde. Die Benützung der Sammelstelle kann vom Gemeinderat zeitlich eingeschränkt werden.
- ⁴Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 21 Altglas

- ¹Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.
- ²Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.
- ³Die Sammelstelle darf nur von Montag bis Samstag, 08.00 bis 20.00 Uhr, benützt werden, ausgenommen Feiertage.

§ 22 Weissblech

- ¹Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.
- ²Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.

§ 23 Aluminium

- ¹Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel etc.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.
- ²Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

§ 24 Altöle

- ¹Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motorenbzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.
- ²Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 27 zu entsorgen.

B. Übrige Sammelstellen und Spezialsammlungen

§ 25 Batterien

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9.6.1986).

§ 26 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle (s. Abfuhrkalender) abzuliefern.

§ 27 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

- ¹Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12.11.1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21.3.1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.
- ²Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

§ 28 Steine und Bauschutt

- ¹Steine, Geschirr und Keramik dürfen an der im Abfuhrkalender angegebenen Sammelstelle deponiert werden.
- ²Grössere Mengen von Bauschutt, Aushub etc. fallen unter § 2 Abs. 3.

§ 29 Metalle

Es können alle tragbaren rein metallischen Gegenstände abgeliefert werden. Nicht tragbare Gegenstände fallen unter § 2 Abs. 3

IV. FINANZIERUNG

§ 30 Allgemeines

- ¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese müssen sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung inkl. die Verzinsung und Amortisation des Fremdkapitals vollumfänglich decken.
- ²Die Benützung sämtlicher Abfuhren und Sammlungen ist gebührenpflichtig.
- ³Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Oel- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.
- ⁴Wird der vorgeschriebene Deckungsgrad auf Dauer über- oder unterschritten, muss der Gemeinderat die Gebühren anpassen.

§ 31 Bemessungsgrundlagen

¹Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, beim Sperrgut pro Stück Sperrgut und beim Grüngut mit Jahresvignetten, Gebührenmarken für Schnittmaterial und Plomben für Einzelleerungen erhoben. Für die Benützung der Spezialabfuhren sowie der kommunalen Sammelstellen wird eine jährliche pauschale Grundgebühr pro Haushalt in Rechnung gestellt. Diese Grundgebühr schuldet, wer am 30. September des Jahres Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

²Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32 Gebührenbezug

- ¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Kehrichtsäcke, Sperrgut und Strauchschnittmaterial, Jahresvignetten für die Grünabfuhr, Containerplomben, Plomben für Grüngut-Einzelleerungen sowie einer pauschalen Jahresgrundgebühr.
- ²Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³Die Grundgebühr pro Haushalt wird jährlich mit der Gebühr für den Frischwasserverbrauch in Rechnung gestellt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.7.1968.

§ 34 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 35 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 36 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. September 1993 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist die Verordnung über die Kehrichtabfuhr vom 7.10.1982 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 7. Juni 1993 / 11. Juni 2001 / Redaktionelle Überarbeitung Januar 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

H. Wettstein

Der Gemeindeschreiber

R. Mürset

Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Remetschwil

Entsorgungsgebühren (Stand 15.01.2025)

I. Kehricht

1. Gebührenmarken für Säcke

17-Liter-Kehrichtsack	Fr.	1.20
35-Liter-Kehrichtsack	Fr.	1.70
60-Liter-Kehrichtsack	Fr.	2.65
110-Liter-Kehrichtsack	Fr.	4.55

2. Sperrgutmarken

Sperrgut bis 25 kg	Fr.	4.55

3. Containerplomben

800-Liter-Container	Fr.	33.60
Jahresvignetten	Fr.	918.00

II. Grüngut

1. Grüngut / Gebührenmarken für Strauchschnittmaterial

Bund Strauchschnitt		
max. 1,5 m Länge und 25 kg	Fr.	2.75

2. Grüngut / Plombe für Einzelleerungen

Behälter 50 Liter	Fr.	2.30
Behälter 140 Liter	Fr.	6.00
Behälter 240 Liter	Fr.	10.00

3. Grüngutabfuhr / Jahresvignetten

Fr.	46.00
Fr.	90.00
Fr.	135.00
Fr.	340.00
Fr.	460.00
	Fr. Fr. Fr.

III. Grundgebühr

1. Grundgebühr

pro Haushalt Fr. 60.00